Bundesrat Drucksache 43/1/92

03.02.92

Wi - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

1. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Artikel 6 sind in Nummer 1 die Buchstaben a und b sowie die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung über die Gewährung einer (nach Laufbahngruppen gestaffelten) Stellenzulage für alle Beamten des Bundesausfuhramtes läßt sich nicht vertreten. **Die hierfür geltend gemachten Gründe** des fachlichen Könnens und der Motivation der Mitarbeiter müssen in gleicher Weise auch für andere Bereiche der Verwaltung gelten. Der außenpolitischen Bedeutung der Aufgaben des neuen Bundesamtes stehen

Ausgeliefert am 03. FEB. 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

43/1/92

(noch Ziff. 1)

gleichgewichtig innenpolitische Gründe für eine im gleichen Maße herauszuhebende Bewertung der Ämter hochqualifizierter Mitarbeiter in anderen Verwaltungen gegenüber. Die Zulagenregelung muß deshalb zu Verzerrungen der Besoldungsstruktur führen und zwangsläufig Anschlußforderungen aus anderen Bereichen hervorrufen, denen nicht mehr überzeugend begegnet werden könnte. Bei der äußerst angespannten Haushaltslage der Länder besteht für entsprechende Besoldungsverbesserungen derzeit kein Spielraum. Die nach dem geltenden Recht auch für die Beamten der neuen Behörde gegebenen Möglichkeiten einer Überschreitung der allgemeinen Stellenobergrenzen (§ 26 Abs. 3 BBesG) und einer Vorweggewährung von bis zu vier Dienstalters-Steigerungsstufenbeträgen nach der Verordnung zu § 72 BBesG stellen ein ausreichendes Instrumentarium für die Gewinnung des benötigten Personals dar.

B

2. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.